

BEKANNTMACHUNG

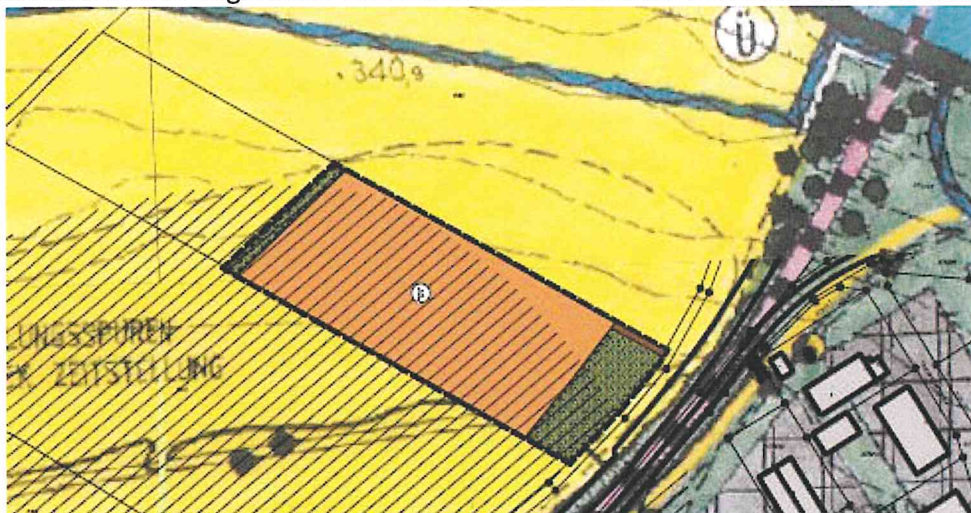
der Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20

Der Marktgemeinderat hat am 25.10.2022 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 20 festgestellt.

Mit Bescheid vom 18.11.2022 Nr. 41-6100 hat das Landratsamt Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Bad Abbach durch Deckblatt Nr. 20 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Das Gebiet umfasst das Grundstück Flur-Nr. 661 Tfl. der Gemarkung Lengfeld. Der räumliche Geltungsbereich ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich und schwarz umrandet:



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO Sonnenenergie Lengfeld I“ durchgeführt.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung samt Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Bad Abbach im Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.03, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem kann diese Bekanntmachung samt Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite des Marktes Bad Abbach unter www.bad-abbach.de abgerufen werden.

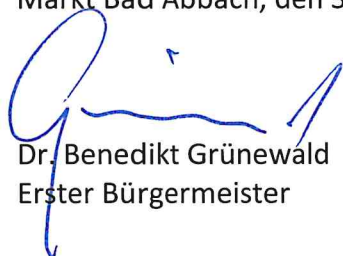
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Bad Abbach, den 30.08.2023


Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim und im Internet:

Im Amtsblatt des Landkreises Kelheim am: _____ Im Internet veröffentlicht am: _____

Datum _____

Unterschrift _____